

# SATZUNG

## Satzung des Vereins AS-KA-DO e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „AS-KA-DO e.V.“
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hückelhoven
4. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung der Kultur, die Förderung der Berufsbildung, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Der Verein engagiert sich in der Bildungs- und Jugendarbeit. Dabei verpflichtet sich der Verein auf die Vermittlung jener Werte, die Respekt, Toleranz und das Demokratiebewusstsein stärken. Auf diesen Werten aufbauend sollen Chancengleichheit und die Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes gefördert werden.
  - b) Der Verein fördert den respektvollen Umgang miteinander und leistet einen Beitrag zur Völkerverständigung. Dazu werden diverse Projektmaßnahmen initiiert, die zum Abbau von Rassismus, Vorurteilen und jeglichen Formen der Diskriminierung beitragen sollen. Der Verein unterstützt die Antidiskriminierungsarbeit und versteht sie als eine präventive und gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
  - c) Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Sport-, Bildungs- und weiteren Hilfsangeboten. Dadurch möchte der Verein gewährleisten, dass Menschen unabhängig ihrer kulturellen Zugehörigkeiten und sozialen Verhältnisse als gleichberechtigte Individuen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und teilhaben können. Dazu bietet der Verein ein umfassendes Bildungs-, Freizeit-, und Kulturangebot an und richtet sich mit seinen Angeboten an diverse Zielgruppen und alle Altersgruppen. Im Rahmen seiner Angebote bedient sich der Verein an verschiedenen Formaten, wie beispielsweise Sprach- und Integrationskurse, fächerübergreifende Hausaufgabenhilfe, Exkursionen, Abenddialoge, Bewerbungscoachings, Gesundheitserziehung und diverse Sportarten. Das Sportangebot des Vereins umfasst den Sport im Allgemeinen, Breitensport, Präventionssport, Taekwondo, Kickboxen und weitere Kampfsportarten. Dazu werden obligatorische Gürtelprüfungen durchgeführt wie auch Lehrgänge, Wettkämpfe und weitere Formate der sportlichen Begegnung und Weiterbildung organisiert werden.

Neben der gesellschaftlichen Integration engagiert sich der Verein auch im Bereich der lokalen Arbeitsmarktintegration, etwa durch die Kooperation mit Unternehmen und dem Aufbau eines Unternehmernetzwerks. Hier vermittelt der Verein als gemeinnützige Organisation zwischen arbeitssuchenden Mitgliedern und lokal verorteten Unternehmen.

Im kulturellen Bereich setzt der Verein einen Schwerpunkt auf interkulturelle Begegnungen in und durch unterschiedliche Erscheinungsformen von Kultur, wie beispielsweise Musik, Bildende Künste oder Tanz und Bewegung. In diesem Zusammenhang organisiert der Verein Veranstaltungen unterschiedlicher Formate, die Raum für den kulturellen Austausch und den interkulturellen Dialog geben sollen.

- d) Die angestrebten Aktivitäten werden zum Teil durch Kurse, Maßnahmen und Projekte realisiert, die sich langfristig als niederschwellige und für alle Menschen zugängliche Angebote etablieren sollen.
- e) Die im Verein beschäftigten ÜbungsleiterInnen, EhrenamtlerInnen und Projektmitarbeitende können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Dies gilt auch für die satzungsgemäß bestellten

# SATZUNG

Amtsträger des Vereins, sofern für sie ein Aufwand entsteht, der über das reguläre Engagement hinausgeht.

- f) Das Sport-, Bildungs- und Kulturangebot des Vereins wird ergänzt um Fachvorträge und weitere Formate der Wissensvermittlung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein versteht Integration als einen wechselseitigen und zwischenmenschlichen Prozess und fördert aus diesem Verständnis heraus den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Verein kennt keine Rassenunterschiede. Er setzt sich ein u. a. für die Demokratie und Menschenrechte im Allgemeinen und die allgemeine Chancengleichheit für Menschen unabhängig ihrer Konfession, kulturellen Zugehörigkeit, Sexualität und sozialen Verhältnisse.
- 6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## § 3 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied werden kann jede natürliche Person, die:

- a) im Privat- sowie Berufsleben untadelig ist
- b) einen gesunden Lebenswandel führt
- c) der Satzung des Vereins zustimmt

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrags. Minderjährige bedürfen hierzu der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht dazu verpflichtet, diese Mitteilung mit einer Begründung zu versehen.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.
- 4. Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern werden gegebenenfalls in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- 5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und zwar auf Vorschlag des Vorstandes durch Zustimmung von zweidrittel der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten.
- 2. Das Kündigungsschreiben des Mitglieds muss dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten eingereicht werden. Gegebenenfalls hat das Mitglied entstandene Zahlungsrückstände zu begleichen und bleibt bis zum Inkrafttreten der Kündigung zahlungspflichtig.
- 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 4. Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wegen:
  - a) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und den Zweck des Vereins
  - b) unehrenhafter Handlungen

# SATZUNG

- c) wenn es trotz Mahnung mit den Monatsbeiträgen mehr als 3 Monaten in Verzug ist
- d) eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Verbot von Gewalt. Diese Ausschlusskriterien gelten darüber hinaus für das gesamte Personal des Vereins (u.a. Übungsleiter, Gruppenhelfer, Projektmitarbeiter, ehrenamtlich Tätige)

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Es sind monatliche Gebühren zu entrichten, die von dem Vorstand festgesetzt werden. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden im Einzelnen durch die Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand.
2. Zwischen Einladung zur Versammlung und dem Tag der Durchführung der Versammlung besteht eine Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung erfolgt per Mail.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jene Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
5. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der erschienenen Mitglieder hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Jene Beschlüsse, die zu einer Änderung der Satzung führen, sind durch eine Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder zu bestätigen.
8. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen wie auch die Beschlüsse in schriftlicher Form festzuhalten sind. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt.
2. Sie entscheiden über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
3. Der Mitgliederversammlungen obliegen insbesondere:
  - a) die Endgegennahme und Verkündung des jeweiligen Jahresberichtes, des Berichtes des Kassenwarts und des Kassenprüfers, und die Entlastung des Vorstandes
  - b) die Wahl des Vorstandes
  - c) die Wahl des Kassenprüfers
  - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 5 dieser Satzung

# SATZUNG

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Bedarf ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösung müssen Zweidrittel der abgegebenen Stimmen zustimmen.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.